

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Eisendorf

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 18.04.2017

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Eisendorf
Gemeindekennziffer: 01058045
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
Telefon: 04392 / 401 130
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Eisendorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte von Schleswig-Holstein außerhalb von Ballungsgebieten. Die Gemeinde gehört zum Naturpark Westensee. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Die Gemeinde ist über die L 48 und die Abfahrt Warder der A 7 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Entlang des südlichen Ufers des Brahmsees erstreckt sich eine Wochenendhausbebauung mit 18 Gebäuden. Im Norden befindet sich ein großes Kiesabbaugebiet mit einem Kalksandsteinwerk. Das Dorfgebiet ist vorwiegend von Wohnnutzung geprägt.

Auf einer Fläche von 5,49 qkm leben derzeit 282 Einwohner in 154 Wohnungen.

Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes verläuft zwischen Ortslage und Brahmsee die A 7 mit einem Verkehrsaufkommen über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr und löst damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans aus. In nordöstlicher Richtung wird das Gemeindegebiet und die Ortslage durch die L 48 geteilt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	10
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	10	Summe	20

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,404	7	0	0
über 65	0,318	2	0	0
über 75	0,060	0	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über 60 bis 65 dB(A) ausgesetzt;
10 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen über 55 bis 60 dB(A) ausgesetzt;
10 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen über 50 bis 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Eisendorf bestehen Lärmprobleme durch die A 7 in folgenden Bereichen:

Wochenendhausgebiet: Seewiese 14, 16, 22

Verbesserungsbedürftige Situationen infolge der A 7 liegen in folgenden Bereichen vor:

Außenbereichsgrundstück Seewiese 2 (kein Wochenendhausgrundstück)

Wochenendhausgebiet: Seewiese 12, 17, 24

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Für das unter Ziffer 2.3 aufgeführte Grundstück Seewiese 2 wurde der LBV Schleswig-Holstein um Prüfung gebeten, ob die Voraussetzungen für eine freiwillige Sanierungsmaßnahme nach VLärm 97 gegeben sind. Bei diesem Grundstück handelt es sich nicht um ein Grundstück innerhalb des Wochenendhausgebietes. Ein Ergebnis steht noch aus.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der LBV Schleswig-Holstein als zuständige Behörde wird um Einzelfallprüfung gebeten, ob unter den Voraussetzungen der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden kann.

Eine lärmtechnische Untersuchung durch den LBV über die Errichtung eines Lärmschutzwalles vom AK Rendsburg bis Abfahrt Dätgen hat ergeben, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind. Die Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden soll geprüft werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Von der Festlegung „ruhiger Gebiete“ wird vorläufig abgesehen, weil mit Ausnahme der Lärmbelästigung durch die A 7 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz des übrigen Gemeindegebietes vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist. Auf die Verkehrs- und Lärmentwicklung der A 7 hat die Gemeinde keinen Einfluss.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Die in 3.4 aufgeführten Maßnahmen können die Lärmprobleme für bis zu 20 Personen reduzieren.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom bis

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am:

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

Eisendorf, den

Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envf0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärm-sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete							70	70
Industriegebiete								

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)